

1 Regelungen zur Mindesturlaubsvergütung

Neuregelung: Urlaubsvergütung bei Arbeitsausfällen ohne Lohnanspruch

Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft haben mit Wirkung ab Januar 2013 die Urlaubsvergütung für gewerbliche Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen ohne Lohnausgleich neu geregelt und die Tarifverträge entsprechend geändert. Hintergrund dieser Änderungen ist die neuere Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofes. In § 8 Nr. 5 BRTV wird eine Mindesturlaubsvergütung für bestimmte Arbeitsausfälle ohne Lohnanspruch geregelt:

Krank ohne Lohn

❖ Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ohne Lohn.

Bezug von Saison-Kug ab 91 Std

❖ Ausfallstunden im Zeitraum 1. Dezember bis 31. März mit Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ab der 91. Ausfallstunde.

Mindesturlaubsver- gütung

Die Mindesturlaubsvergütung beträgt pro Ausfallstunde 14,25 % des zuletzt gemeldeten Bruttolohns pro lohnzahlungspflichtiger Stunde (ausgezählte Stunde).

neue Meldungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde der § 6 Abs. 1 Verfahrenstarifvertrag (VTV) entsprechend der Regelungen im BRTV um folgende monatliche Meldepflichten erweitert:

❖ Anzahl der Ausfallstunden wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnanspruch.

❖ Anzahl der Ausfallstunden, für die der Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März Saison-Kurzarbeitergeld bezogen hat.

Entstehung des Anspruchs auf Mindestlohn

Der Anspruch auf die Mindesturlaubsvergütung für Krankheit ohne Lohn entsteht im laufenden Monat und wird von der Sozialkasse nach Abgabe der Meldung auf dem Arbeitnehmerkonto gutgeschrieben.

Der Anspruch auf die Mindesturlaubsvergütung für Ausfallstunden mit Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ab der 91. Ausfallstunde entsteht zum Ende des Schlechtwetterzeitraumes. Er wird von der Sozialkasse nach Abgabe der Meldung für den Monat März dem Arbeitnehmerkonto gutgeschrieben.

Schwerbehinderte

Für die Mindesturlaubsvergütung von Schwerbehinderten ist kein erhöhter Anspruchssatz, sondern auch 14,25 % anzuwenden.

Jugendliche und Arbeitnehmer im Auslernjahr

Die Regelungen zur Mindesturlaubsvergütung gelten für Jugendliche oder Arbeitnehmer im Auslernjahr nicht. Die monatliche Meldung der Ausfallstunden ist jedoch vorzunehmen, damit ggf. im Folgejahr Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

Verfallsregelung Mindesturlaub Krankheit

Der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung für Krankheit ohne Lohn verfällt abweichend von der üblichen Regelung nicht mit Ablauf des Jahres das auf die Entstehung des Anspruches folgt (Folgejahr), sondern erst zum 31. März des auf das Folgejahr folgenden Jahres. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Sozialkasse entsteht nicht.

Verfallsregelung Mindesturlaub KUG

Der Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung für Ausfallstunden bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld verfällt mit Ablauf des Jahres das auf die Entstehung des Anspruchs folgt (Folgejahr). Danach besteht für ein weiteres Jahr ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Sozialkasse, soweit Beiträge für die Urlaubsansprüche geleistet worden sind.

2 Meldung der Anspruchsgrundlagen ab 03/2013

Papiermelder

Papiermelder erhalten einen neu konzipierten „BMGA“ mit „Anhang U“ in einfacher Ausfertigung (schwarz-weiß). Das bisher verwendete rosa-farbene Durchschreibeformular entfällt. Für Ihre Unterlagen machen Sie bitte eine Kopie. Auf dem Meldeformular sind die für den Mindesturlaub notwendigen Meldefelder „KR-Stunden“ und „KUG-Stunden“ enthalten.

„KR-Stunden“

In das Feld „KR-Stunden“ sind diejenigen Ausfallstunden einzutragen, die einem Arbeitnehmer wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit entstanden sind und für die **kein Lohnanspruch** bestand. Es handelt sich hierbei um den Arbeitsausfall nach Ende des Lohnfortzahlungszeitraums. Die Anzahl der „KR-Stunden“ ist mit zwei Nachkommastellen einzutragen.

„KUG-Stunden“

Das Feld „KUG-Stunden“ ist nur in den Monaten Dezember und Januar bis März (Saison-KUG-Zeitraum) auszufüllen, sofern ein Arbeitnehmer Saison-Kurzarbeitergeld bezieht. Es sind auf jeden Fall **alle ausgefallenen Stunden** anzugeben, auch wenn der Mindesturlaubsanspruch erst ab der 91. Stunde entsteht. Die Anzahl der KUG-Stunden ist mit zwei Nachkommastellen einzutragen.

Arbeitnehmer-Nr.	Name, Vorname		Status des Arbeitnehmers	Personal-Nr.	
1					
beschäftigt vom	bis	Url.-Berechn.Tage	KR-Stunden	KUG-Stunden	beitragspflichtiger Bruttolohn
Änd.		kum.	kum.	kum.	
Lohngruppe	Bruttostundenlohn (GTL)	geleistete Arbeitsstunden	ausgezahlte Arbeitsstunden	Url.-Tage	Urlaubsvergütung
		Url.Tage	Resturlaub Vorjahr	Resturlaubsvergütung	je Tag
		Url.Tage	je Tag	Url.Tage	Urlaub lfd. Jahr
					Urlaubsvergütung je Tag

BMGA-Online-Melder

Arbeitgeber, die die Meldungen mit „BMGA-Online“ abgeben, tragen die Angaben zur Ermittlung der Mindesturlaubsansprüche in die entsprechenden Felder der neu zur Verfügung gestellten Eingabemaske.

Online-Melder per Datei

Zur Meldung per Datei aus den Baulohnprogrammen müssen die Änderungen in den Programmen implementiert sein. Die Programmhersteller wurden über die tariflichen Änderungen durch SOKA-BAU informiert. Darüber, ab welchem Zeitpunkt die Programmänderungen zur Verfügung stehen, können die Programmhersteller Auskunft geben.

BMGA Online

- Erfassungs-Übersicht
- Stammdaten-Verwaltung
- Beschäftigungs-Meldung
- Monats-Meldung**
- Erfassungsliste
- Schnell Erfassung**
- Korrekturmeldung
- Azubi-Meldung
- Restanspruchs-Meldung
- Beitrags-Meldung
- Abschluss

Automatisches Logout bei Inaktivität in 17:43 min.

Abmelden Zeit verlängern

Monats-Meldung Anhang U (URMEL) - Schnellerfassung

Sortierung
Name aufsteigend

Mitarbeiter Status
nur Aktive

Anzeige
noch zu erfassende

Achtung: Ungespeicherte Datensätze gehen bei Änderungen der Anzeigekriterien verloren.

Speichern

1 : ALSCHWEIG, ANDREAS Pers.Nr: 34 ANNr: 6707120100400					
vom 1 bis 28	Url.-Berechn.-Tage (UBT)	Lohngruppe	GesamtTarifstundenlohn	geleistete Arb. Std.	ausgezahlte Arb. Std.
	beitragspfl. Bruttolohn	Urlaubstage	Urlaubsvergütung	KR-Stunden	KUG-Stunden

2 : ANDERS, ANDY Pers.Nr: 09 ANNr: 8105100100507					
vom 1 bis 28	Url.-Berechn.-Tage (UBT)	Lohngruppe	GesamtTarifstundenlohn	geleistete Arb. Std.	ausgezahlte Arb. Std.
	beitragspfl. Bruttolohn	Urlaubstage	Urlaubsvergütung	KR-Stunden	KUG-Stunden

3 Übergangsregelung für Januar-März 2013

- Meldeformular „MU“** Als Übergangsregelung für die Nachmeldung der „KR-Stunden“ und „KUG-Stunden“ für die Monate Januar bis März 2013 wird ein spezielles Formular „MU“ zur Verfügung gestellt.
- Papiermelder** Papiermelder erhalten dieses Meldeformular automatisch mit den Meldeunterlagen für den Monat März. Bitte tragen Sie in das Formular die „KR-Stunden“ und „KUG-Stunden“ für die Monate nach, für die noch keine Meldung mit dem neuen Formular „Anhang U“ abgegeben wurden.
- BMGA-Online-Melder** BMGA-Online-Melder haben die Möglichkeit für die Monate ab Januar bis März 2013 Korrekturmeldungen mit „KR-Stunden“ und „KUG-Stunden“ abzugeben oder das Meldeformular „MU“ zu nutzen, welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird.
- Online-Melder per Datei** Sofern für die Monate Januar bis März „KR-Stunden“ und/oder „KUG-Stunden“ nachzumelden sind, sind Korrekturmeldungen abzugeben.
- Falls das Baulohnprogramm die Meldung der Daten wider Erwarten nicht rechtzeitig bewerkstelligen kann, besteht die Möglichkeit von der Sozialkasse das Meldeformular „MU“ anzufordern.

4 Erläuterungen zur Mindesturlaubsvergütung

- Bezugsmonat** Für die Berechnung der Mindesturlaubsvergütung, ist die Bestimmung des Bezugsmonats für den zuletzt gemeldeten Bruttolohn erforderlich:
- ❖ Für Krankheit ohne Lohn ist dies der letzte Monat mit Bruttolohn vor der Krankheit, in der Regel der Monat, in dem zuletzt die Lohnfortzahlung erfolgte.
 - ❖ Für Saison-KUG-Stunden: der Bruttolohn des letzten vor dem Saison-KUG-Zeitraum gemeldeten Monats, in der Regel der des Monats November.
- Ausnahme: Werden Ausfallstunden bereits im ersten Beschäftigungsmonat eines Arbeitnehmers im Baugewerbe gemeldet, ist dieser erste Monat auch Bezugsmonat für den Bruttolohn.

- Berechnung Mindesturlaubsvergütung:** Die Mindesturlaubsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich aus dem Bezugsmonat wie folgt berechnet:

$$\text{Mindesturlaubsvergütung} = \frac{\text{Bruttolohn} - \text{Urlaubsvergütung (gemeldet)}}{\text{lohnzahlungspflichtige Stunden}} \times \text{Ausfallstunden} \times 14,25 \%$$

- Berechnungsbeispiel:** Arbeitnehmer X hatte im Bezugsmonat November (Saison-KUG) einen Bruttolohn von 2.537,50 EUR. Hierin enthalten sind 717,50 EUR für Urlaubsvergütung für 5 Tage. Im November wurden 130 lohnzahlungspflichtige Stunden (ohne Urlaubsstunden) gemeldet. Im Zeitraum Dezember bis März wurden insgesamt 230 Ausfallstunden wegen Saison-KUG gemeldet. Da erst ab der 91. Ausfallstunde ein Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung besteht, wird die Mindesturlaubsvergütung mit $230 - 90 = 140$ Ausfallstunden berechnet:

$$\text{Mindesturlaubsvergütung} = \frac{2.537,50 \text{ EUR} - 717,50 \text{ EUR}}{130 \text{ Stunden}} \times 140 \times 14,25 \% = 279,30 \text{ EUR}$$

Kein getrennter Ausweis des Urlaubsvergütungsanspruchs

Der laufende Urlaubsanspruch und die Mindesturlaubsansprüche werden in den Vorträgen nicht getrennt ausgewiesen, sondern in einer Summe zu einem gesamten Urlaubsvergütungsanspruch zusammengezogen. Dieser Urlaubsvergütungsanspruch bildet bei Urlaubsgewährung die Basis für die Ermittlung des Tagessatzes. Gleiches gilt für die Resturlaubsvergütung.

Rangfolge der Berücksichtigung der Urlaubsbestandteile bei Urlaubsgewährung

Wird Urlaub gewährt, werden die einzelnen Urlaubsvergütungsansprüche nach folgender Rangfolge berücksichtigt:

- 1 Resturlaubsanspruch aus Mindesturlaub – Krankheit Vorvorjahr
- 2 Resturlaubsanspruch aus Bruttolohn Vorjahr
- 3 Resturlaubsanspruch aus Mindesturlaub – Saison-KUG Vorjahr
- 4 Resturlaubsanspruch aus Mindesturlaub – Krankheit Vorjahr
- 5 Urlaubsanspruch aus Bruttolohn laufendes Jahr
- 6 Urlaubsanspruch aus Mindesturlaub – Saison-KUG laufendes Jahr
- 7 Urlaubsanspruch aus Mindesturlaub – Krankheit laufendes Jahr

Lang andauernde Krankheit, Ende des Krankengeldbezugs

Die Regelungen zur Mindesturlaubsvergütung gelten solange das Arbeitsverhältnis besteht, unabhängig davon, ob der Krankengeldbezug endet und Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Wiederanmeldung eines ausgesteuerten Arbeitnehmers

Sofern ein Arbeitnehmer wegen Aussteuerung bereits vom Sozialkassenverfahren abgemeldet wurde, aber das Arbeitsverhältnis noch besteht, ist dieser ab Januar 2013 wieder zum Sozialkassenverfahren anzumelden.

Zusammentreffen von Krankheit und Saison-KUG

Fällt die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit mit einem witterungsbedingten Arbeitsausfall zusammen und befindet sich der Arbeitnehmer noch in der Lohnfortzahlung, so ist Saison-KUG gem. den Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit zu gewähren.

Nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraumes sind ausschließlich KR-Stunden zu melden.

Teilzeitkräfte

Bei Teilzeitkräften sind bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ohne Lohnfortzahlung nur die ausgefallenen Teilzeit-Stunden zu melden.

Im Saison-KUG-Zeitraum werden bei Teilzeitkräften jeweils die vollen 90 Stunden zum Abzug gebracht, es erfolgt keine anteilige Kürzung.

Korrekturen

Erfolgen für einen bereits gemeldeten Bezugsmonat Korrekturen der Berechnungsgrundlagen für eine Mindesturlaubsberechnung (Bruttolohnänderungen, Änderungen der lohnzahlungspflichtigen Stunden), so wird auch die Mindesturlaubsvergütung korrigiert.

Offene Fragen

Sollten noch Fragen unbeantwortet geblieben sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes.